

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 17.04.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 17. April 1920.) 83. Stück.

Inhalt:

- Nr. 195. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1920, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 16. März 1908, betreffend die Sonn- und Feiertage.
- Nr. 196. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Nr. 195.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 16. März 1908, betr. die Sonn- und Feiertage.

Oldenburg, den 12. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:
Der Absatz 3 des § 11 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 12. April 1919.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Meyer.

Ruhstrat.

Nr. 196.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Das Gesetz vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird wie folgt geändert:

- I. Die Brandkasse führt die Bezeichnung „Oldenburgische Landesbrandkasse“.
- II. In § 28 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Fundamente“ folgende Worte nachgefügt:
„jedoch einschließlich der Öfen, Herde und sonstiger Gegenstände, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind“.
- III. Dem § 36 wird als zweiter Absatz eingefügt:
Ebenfalls ist der Versicherte berechtigt, eine Umschätzung seiner Gebäude zu verlangen. Eine derartige Umschätzung soll jedoch in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Schätzung erfolgen.
- IV. Der § 50 erhält folgende Fassung:

§ 50.

Lehnt die Brandkassenverwaltung die Leistung einer Entschädigung überhaupt ab, oder hält der Versicherte die festgesetzte Vergütung für zu niedrig, so kann er die Entscheidung des Ministeriums des Innern anrufen. Dieses hat, soweit es nicht in Übereinstimmung mit der Brandkassenverwaltung das Vorliegen eines Versicherungsfalles verneint, und jede Entschädigung ablehnt, eine zweite Schätzung nach den Bestimmungen des § 32 zu

veranlassen und nach etwaiger Revision dieser Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen.

In jedem Falle kann der Versicherte binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums Klage im ordentlichen Rechtswege erheben.

- V. Der erste Satz des § 53 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Einer Wiederherstellung des versicherten Gebäudes kann es gleichgeachtet werden, wenn der Eigentümer unter Verwendung der vollen Entschädigungssumme das zerstörte oder beschädigte Gebäude mit einem anderen Gebäude zu einem Ganzen verbindet, statt eines zerstörten Gebäudes mehrere oder statt mehrerer Gebäude eines errichtet, oder auch einen anderen Zwecken dienenden Ersatzbau auführt.

- VI. Die §§ 59, 60 und 62 werden gestrichen.

- VII. Der § 61 erhält folgende Neufassung:

§ 61.

Für die Festsetzung der Beitragsätze werden die Gebäude in die nachstehend aufgeführten, nach bestimmten Gefahrenmomenten gebildeten Klassen eingeteilt und zwar fallen

A. nach der Bauart und Lage

in keine Klasse (Klasse 0): alle in den Umfassungsmauern massiven Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn sie mehr als 15 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,

oder

wenn sie mehr als 30 m von dem Nachbargebäude mit besonders feuergefährlichem Betriebe oder Lager

entfernt stehen und in beiden Fällen, wenn sie bei geringerer Entfernung durch vorschriftsmäßige Brandmauern davon getrennt sind;

in Klasse 1: alle in den Umfassungsmauern massiven Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn sie weniger als 15 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,

oder

wenn sie weniger als 30 m von dem Nachbargebäude mit besonders feuergefährlichem Betriebe oder Lager entfernt stehen und in beiden Fällen nicht durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt sind;

in Klasse 2: alle Gebäude mit feuersicherer Bedachung, in den Umfassungswänden aus Holzfachwerk mit Steinen gemauert,

wenn sie weniger als 10 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 1,

wenn sie weniger als 15 m von dem Nachbargebäude gleicher Bauart,

wenn sie weniger als 25 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,

oder

wenn sie weniger als 40 m von dem Nachbargebäude mit besonders feuergefährlichem Betriebe oder Lager entfernt stehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so fallen sie in die Klasse 1;

in Klasse 3: alle Gebäude unter nicht feuersicherer Bedachung und alle Gebäude unter feuersicherer Bedachung, die in den Außenwänden aber offen, mit Holz oder sonst leicht brennbaren Materialien verkleidet oder gedichtet sind,

wenn sie mehr als 30 m von dem Nachbargebäude entfernt stehen;

in Klasse 4: die Gebäude der Bauartsklasse 3, wenn sie weniger als 30 m von dem Nachbargebäude entfernt stehen.

Als Nachbargebäude sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen. Die auf demselben Grundstück stehenden, zu einem wirtschaftlichen Betriebe vereinigten Gebäude gelten als ein Ganzes.

Die auf demselben Grundstücke befindlichen freistehenden massiven Wohngebäude werden getrennt von den Nebengebäuden zu den Zuschlägen herangezogen. Als Nachbargebäude gelten alsdann die nebenstehenden Gebäude.

Das gleiche gilt in den übrigen Klassen für diejenigen Gebäude, die mehr als 50 m von einander entfernt liegen.

Wenn in Klasse 1 ein Wohngebäude mit einem Nebengebäude durch einen massiven Verbindungsbau verbunden ist, so sind beide Gebäude nicht als ein Gebäude anzusehen.

Die Brandkassenverwaltung ist ermächtigt, unter Zustimmung des Brandkassenausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, welche Gebäude als massiv gebaut und als feuersicher gedeckt zu gelten haben.

B. nach der Benutzung

in die auf dem anliegenden Verzeichnisse angegebenen 4 Klassen.

Eine Änderung dieses Verzeichnisses kann von der Brandkassenverwaltung unter Zustimmung des Brandkassenausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

Jede Änderung des Verzeichnisses ist öffentlich bekanntzumachen.

Der Jahresbeitrag beträgt für jede 1000 *M* Versicherungssumme für Gebäude, welche fallen:

nach der Bauart und Lage in Klasse	nach der Benutzung	
0	1	0,40 0,50 <i>M.</i> 0,40
0	2	0,50 0,60 " "
0	3	0,60 0,70 " "
0	4	1,— " "
1	1	0,80 " "
1	2	1,— " "
1	3	1,10 " "
1	4	1,40 " "
2	1	1,20 " "
2	2	1,30 " "
2	3	1,50 " "
2	4	1,70 " "
3	1	1,60 " "
3	2	1,90 " "
3	3	2,— " "
3	4	2,50 " "
4	1	2,— " "
4	2	2,20 " "
4	3	2,40 " "
4	4	2,80 " "

Soweit Gebäude den jeweiligen feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, können mit Zustimmung des Brandkassenausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern diese Gebäude im allgemeinen oder einzeln mit einem der erhöhten Feuergefährden entsprechenden erhöhten Beiträge herangezogen werden.

Für Gebäude, die mit einer ordentlichen Blitzableiteranlage versehen sind, wird der Jahresbeitrag um 10 v. H. ermäßigt. Die Brandkassenverwaltung kann die Gebäudeeigentümer durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, Blitzableiteranlagen innerhalb angemessener Frist anzumelden und als ordnungsmäßig nachzuweisen. Wer der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachkommt, genießt für das laufende Jahr keine Ermäßigung.

VIII. In der „Anlage zu § 61 des Gesetzes“ wird unter Klasse 2 der Absatz 1 gestrichen. Die Zahl 2 und die Worte „zu 2“ werden gestrichen und hinter den Worten im ersten Absatz: „verbunden ist“ das Wort „als“ nachgefügt.

Unter Klasse 4 erhält der Absatz 1 folgende Neufassung:

1. Wohnhäuser und Nebengebäude, welche ausschließlich oder vorwiegend dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen oder in denen die nachstehend verzeichneten Gewerbe betrieben werden.

Am Schlusse der Anlage wird nachgefügt:

Das vorstehende Verzeichnis führt nicht alle vorkommenden Benutzungsarten erschöpfend auf, die angegebenen Benutzungsarten gelten nur als Beispiele.

IX. In § 63 werden die Worte „Die §§ 59—61 finden“ ersetzt durch die Worte: „Der § 61 findet“.

X. Im § 65 Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „eines“ das Wort „des“.

XI. Der letzte Absatz des § 67 erhält folgenden Wortlaut: „Von der vorläufigen Versicherungssumme werden 50 v. H. Jahresbeitrag erhoben“.

XII. § 71a neu:

Außer dem Reservefonds soll aus den Jahresüberschüssen ein Betriebsfonds bis zum Betrage von höchstens $1\frac{1}{2}$ ‰ der Gesamtversicherungssumme gebildet werden.

XIII. Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Gesetz vom 28. April 1910 in einer Neufassung zu veröffentlichen, die den aus diesem Gesetze und der Novelle vom 22. April 1918 sich ergebenden Änderungen, auch in der Setzung der Paragraphen, Rechnung trägt.

Oldenburg, den 18. April 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Ruhstrat.